

38. Vertrag über Lieferung einer Ziegelpresse. Ist derselbe nach Art. 338 S.G.B. zu beurteilen oder als Werkverdingung im Sinne des Allgemeinen Landrechtes anzusehen? Ausschluß der kurzen Verjährung nach §. 343 A.L.R. I. 5 bei vertretbarem Versehen des Werkmeisters. Prima facie-Begründung.

I. Civilsenat. Urtr. v. 10. März 1888 i. S. B. (Bekl.) w. H. (Kl.)
Rep. I. 24/88.

- I. Landgericht Halle a./S.
- II. Oberlandesgericht Naumburg.

Aus den Gründen :

„Dem Berufungsurteile ist darin zuzustimmen, daß der dem gegenwärtigen Rechtsstreite zu Grunde liegende Vertrag, in welchem es sich um Lieferung einer Ziegelpresse, mithin nicht um vertretbare Sachen handelte, nicht gemäß Art. 338 S.G.B. als Kauf, sondern nach den Bestimmungen der §§. 925 flg. A.L.R. I. 11 als Werkverdingung anzusehen ist. Demnach ist es gerechtfertigt, daß der Berufungsrichter bei Beurteilung der Frage, ob die vom Beklagten wegen der angeblichen mangelhaften Beschaffenheit der ihm gelieferten Presse geltend gemachten Ansprüche verjährt sind, nicht die Artt. 347—349 S.G.B., sondern die Vorschriften der §§. 343 flg. A.L.R. I. 5 zu Grunde gelegt hat. Mit Recht nimmt derselbe ferner an, daß die sechsmonatliche Frist des §. 343 Tit. 5 sich ebenso auf ausdrücklich zugesagte wie auf gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften bezieht und daß sie sowohl auf die Wandelungs- und Minderungs- als auf die Klage wegen Nachgewährung der fehlenden Eigenschaften Anwendung findet. Der Sachlage entsprechend erscheint die tatsächliche Feststellung, daß Beklagter länger als sechs Monate vor der in der mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 1885 erhobenen Widerklage eine ihn zur Wahrnehmung seiner Rechte befähigende Kenntnis von dem Zustande der Presse erlangt hatte. . . .

Der Berufungsrichter geht ferner mit Recht davon aus, daß die kurze Verjährungsfrist des §. 343 A.L.R. I. 5 nicht anwendbar ist; falls ein vertretbares Versehen des Klägers vorliegt. Er irrt aber, wenn er annimmt, daß, um den Anspruch aus einem vertretbaren Versehen zu begründen, es einer Angabe des Beklagten bedürft hätte, „worin speziell die seine Vertragspflichten verletzenden Handlungen des Klägers bestanden haben sollen, und was zu geschehen habe, damit die Ziegelpresse das angeblich garantierte Quantum Vollsteine herstelle“. Derartige spezielle Angaben können dem Besteller des Werkes nicht zugemutet werden. Ist dasselbe fehlerhaft, so ist prima facie dargethan, daß der Mangel auf einem vertretbaren Versehen des Übernehmers beruht, und es ist Sache der letzteren, den Nachweis zu führen, daß ihn kein Verschulden trifft.“